

## Sechstes Buch. Von Religions = Sachen.

### Erstes Capitel.

#### Von dem Religions = Wesen in Europa überhaupt.

##### §. 1.

In Europa seynd zwey öffentliche Haupt-Religionen, die Christliche und die Mahometanische.

##### §. 2.

Jene ist in dem allergrösten Theil Europens im Schwang, dise hingegen nur in einem Theil desselbigen gegen Morgen.

##### §. 3.

Unter denen Christen wird denen Mahometanern ausser bey Gesandtschaften, keine ganz noch halb öffentliche Religions = Übung gestattet.

##### §. 4.

Wohl aber erlauben die Mahometaner dergleichen denen Christen, mit denen sie auch zum Theil feyerliche Verträge deswegen geschlossen haben.

##### §. 5.

Exempel von Franckreich, Oesterreich, Schweden. 2c.

##### §. 6.

Die Christliche Religion theilet sich wieder  
Cc 3 in

in drey Haupt = Classen, in die Evangelische, Römisch = Catholische und Griechische.

§. 7.

Die Evangelische ist die eigentliche und alleinige Landes = Religion in Dännemarck, Groß = Britannien, Preußen, Schweden und denen vereinigten Niederlanden, so dann in Curland.

§. 8.

Untermengt aber ist sie mit der Römisch = Catholischen in Hungarn, Pohlen, dem Römischen Reich und der Schweiz: Doch haben an beeden ersten Orten die Catholische die Oberhand.

§. 9.

Die der Evangelischen Religion Zugethane theilen sich wieder in Evangelische, oder Lutheraner, und in Evangelisch = Reformirte, oder schlechtweg so genannte Reformirte.

§. 10.

Die Lutherische ist die Landes = Religion in Dännemarck und Schweden.

§. 11.

Die Reformirte aber ist die Landes = Religion in Groß = Britannien, der Schweiz und denen vereinigten Niederlanden.

§. 12.

Bermengt ist die Lutherisch = und Reformirte Religion in Hungarn, Pohlen, Preußen und dem Röm. Reich.

§. 13.

Doch haben die Reformirte nach und nach

in vielen  
offenlich

In ein  
mehr erha

Hinwi  
manchen  
oder halt

Doch  
schwerer  
zu erlau

Die  
Landes =  
sien West  
lichen Lan  
Sicilien,  
wie auch  
verainen

Doch  
vilen Dr  
gans od  
erhalten  
mehreren

Englei  
Catholise

in vielen Lutherischen Landen die ganz oder halb öffentliche Religions = Übung erlangt.

## §. 14.

An einigen Orten aber können sie solche noch nicht erhalten.

## §. 15.

Hinwiederum haben auch die Lutheraner in manchen Reformirten Staaten die freye ganz oder halb öffentliche Religions = Übung.

## §. 16.

Doch hält es bey denen Reformirten weit schwerer, selbige denen Lutheranern von neuem zu erlauben, als bey disen in Ansehung jener.

## §. 17.

Die Römisch = Catholische Religion ist die Landes = Religion in Frankreich, in denen meisten Oesterreichischen Landen, in denen Päpstlichen Landen, in Portugall, Sardinien, Sicilien, Spanien, Genua und Venedig, wie auch in allen kleinen ganz oder halb souverainen Staaten, aufferhalb Eurland.

## §. 18.

Doch haben die Röm. Catholische auch an vielen Orten derer Evangelischen Staaten die ganz oder halb öffentliche Religions = Übung, erhalten selbige auch nach und nach an immer mehreren Orten.

## §. 19.

Ingleichen nimmt die Anzahl derer Röm. Catholischen Einwohner in denen Evangelischen

schen Landen je länger je mehr mercklich überhand.

§. 20.

Die Evangelische haben ebenfalls in verschiedenen Catholischen Staaten an gewissen Orten die halb oder ganz öffentliche Religions-Übung.

§. 21.

Und noch an anderen Orten gestattet man sie zwar denen Fremden, aber keinen Landes-Eingefessenen, auch jenen hier und da nur ganz in der Stille, doch mit Vorwissen des Souverains.

§. 22.

Es hält aber sehr hart, in Catholischen Staaten solche von neuem zu erlangen und für die Landes-Eingefessene, so sie nicht von Aelters hergebracht haben, sie zu erhalten, ist wohl überall eine vergebliche Sache.

§. 23.

Die Griechische Religion ist die Landes-Religion in Rußland.

§. 24.

Untermengt mit der Röm. Catholischen aber ist sie in Pohlen.

§. 25.

Und mit der Mahometanischen Religion in denen Landen der Ottomannischen Pforte.

§. 26.

In Rußland haben die Evangelische an

verschie  
liche R

In M  
ist Musle

Hinw  
einigen  
liche R

Die  
ihre R  
Cathol  
nischen  
fessenen

Dah  
Übung u

Die  
gen sich  
auf all  
Gött-  
Weise,  
zu brin

Und  
Gegen-  
fahr, i  
stehet ei  
eine Res

per

verschiedenen Orten die ganz oder halb öffent-  
liche Religions=Ubung.

§. 27.

In Ansehung der Röm. Catholischen aber  
ist Rußland behutsamer.

§. 28.

Hinwiederum haben auch die Griechen in  
einigen Evangelischen Orten eine halb=öffent-  
liche Religions=Ubung erhalten.

§. 29.

Die Evangelische geben sich keine Mühe,  
ihre Religion in denen Staaten der Röm.  
Catholischen, Griechischen oder Mahometa-  
nischen Religion unter denen Landes=Einge-  
sessenen auszubreiten.

§. 30.

Dahero kan ihnen auch ihre Religions=  
Ubung um so unbedenklicher gestattet werden.

§. 31.

Die Römisch=Catholische hingegen begnü-  
gen sich meistens nicht damit, sondern suchen  
auf alle mensch=mögliche, auch wohl nach  
Gött=und menschlichen Rechten unerlaubte,  
Weise, alles unter den Gehorsam des Pabsts  
zu bringen.

§. 32.

Und wann sie glauben, so starck zu seyn, die  
Gegen=Parthen, ohne scheinbare grosse Ge-  
fahr, über einen Hauffen werffen zu können,  
stehet ein Staat allemahl bey ihnen in Gefahr,  
eine Revolution durch sie zu erleiden.

Ec 5

§. 33.

§. 33.

Dahero die Staats = Klugheit dererjenigen Souverainen, welche hierinn nicht gar zu freygebig seynd, ihren ganz guten Grund hat.

§. 34.

Unter denen bißhero erzählten Haupt = Religionen nun gibt es wiederum vile kleinere Parthien.

§. 35.

In der Christlichen Religion bekennen sich zwar einige zu derselbigen, separiren sich aber von allem äußerlichen Gottesdienst.

§. 36.

Hieher gehören auch die Socinianer, Unitarii, u. s. w.

§. 37.

So dann finden sich so wohl in der Evangelisch = Lutherisch = und Reformirten, als auch der Römisch = Catholisch = und Griechischen Parthie, vilerley Secten.

§. 38.

Auch trifft man gegen Norden und Osten, ja wohl auch in Pohlen, noch einige Überbleibsele des Heydenthums an.

§. 39.

Und an denen gegen dem Nord = Pol gelegenen fürklich entdeckten Grönländern hat man gar ein Exempel einer Nation, bey deren nicht die allergeringste Spuhr einer Kenntniß von Gott, oder eines Gottesdienstes, zu finden ist.

§. 40.

Es hat a  
fassung von

Ein meh  
colai Ludw  
gen in der  
der Welt  
auch für d  
bedeuten  
der Brit  
schen Bri  
tionen all  
bornehme  
ziehen un  
formiren t  
in Religion  
raineté, c  
regieret, s  
Personen  
sie nicht an  
geworbene  
einzel, b  
tachment  
mandiret u  
Nahmen un  
ste Wahrheit  
eine vil feim  
insinuante  
Weise in Leh

## §. 40.

Es hat aber alles dieses in die Staats=Verfassung von Europa lediglich keinen Einfluß.

## §. 41.

Ein mehreres aber könnten des Grafens Nicolai Ludwigs von Zinzendorff Unternehmungen in der Folge, wie für das wahre und vor der Welt verborgene Reich Jesu Christi, so auch für die weltliche Staats=Verfassung, zu bedeuten haben, welcher unter dem Nahmen der Brüder=Gemeinen, oder auch der Mährischen Brüder, aus allen Religionen und Nationen alles, was er nur kan, sonderlich aber vornehme und bemittelte Personen, an sich zu ziehen und daraus einen eigenen Hauffen zu formiren trachtet, über welchen er, nicht nur in Religions=Sachen mit vil grösserer Souveraineté, als der Pabst über seinen Hauffen, regieret, sondern auch über ihr Vermögen und Personen nach freyer Willkühr disponiret und sie nicht anderst, als ein Souverain mit seiner geworbenen Mannschafft zu thun pflaget, bald einzeln, bald in kleineren oder grösseren Detachements und Corps, da oder dorthin commandiret und zu allem diesem den respectabelsten Nahmen unseres Heilandes und die allerheiligste Wahrheiten der Christlichen Religion auf eine vil feinere, dahero auch vil scheinbarere, insinuantere, aber auch unverantwortlichere, Weise in Lehr und Leben mißbrauchet, als von dem

dem

dem Pabst und seinem Anhang, ja von allen andern Christlichen Secten, geschieht.

§. 42.

Endlich ist auch noch des vormahligen sichtbaren Volckes Gottes, der nun unter dessen besonderen Gluck ligenden Juden, zu gedencken.

§. 43.

Dise wandlen unter denen Mahometanern und unter allen Classen derer Christen herum und wohnen unter ihnen, zum Zeugniß über die, so nicht glauben, wie jene auch nicht geglaubet haben.

§. 44.

Doch werden dieselbige nicht in allen Europäischen Staaten geduldet, besonders in Portugall, Rußland, Spanien, der Schweiz zc.

§. 45.

Auch wird es in Ansehung ihrer Religions = Übung gar sehr verschiedentlich gehalten.

§. 46.

Derer Naturalisten, Deisten, Atheisten, und anderer Freydencker oder Maurer gibt es unter allen Religionen mehr als zu vile und sie heben das Haupt mehr als jemahlen empor; doch hat die Sache dermahlen noch keinen sonderlichen Einfluß in die öffentliche Staats = oder Religions = Verfassung.

§. 47.

In Ansehung der Landes = Eingefessenen darff zwar in einigen Staaten jedermann glauben, was

was er m  
halten,  
zu keiner,  
sachen zu  
men im  
gen keine

In den  
het aber  
ne müsse  
stens den  
Landes =

Doch  
Staaten  
schiedener  
und bald  
darinn.

In An  
welche sie  
Verfassu  
thanen  
freitig =  
daß ein  
angefocht

Hingeg  
Religiö  
vermeiden



was er will und sich zu einer Kirche oder Secte halten, zu welcher er will, oder auch gar zu keiner, ohne deswegen im geringsten angefochten zu werden, so lang er selber keine Unruhen im Staat erregt, oder doch seinetwegen keine entstehen.

## §. 48.

In denen meisten souverainen Staaten gehet aber dieses nicht an, sondern die Eingefessene müssen sich nothwendiger Weise, (wenigstens dem äußerlichen Schein nach,) zu der Landes-Religion und Kirche halten.

## §. 49.

Doch wird es auch darinn in verschiedenen Staaten, auch wohl in Einem Staat zu verschiedenen Zeiten, gar verschiedentlich gehalten, und bald verfähret man gelinder, bald schärffer darinn.

## §. 50.

In Ansehung fremder Personen hingegen, welche sich nicht gegen die Landes-Gesetze oder Verfassung in einem ihrer Religion nicht zugehörigen Staat aufhalten, ist es allerdings ohnstrittig- und allgemeinen Völker-Rechtens, daß ein solcher wegen seiner Religion nicht darff angefochten werden.

## §. 51.

Hingegen muß derselbe auch denen anderen Religions-Verwandten kein Aergerniß, so er vermeiden kan, geben.

## §. 52.

§. 52.

Ingleichen muß er, wo es nicht erlaubt ist, sich aller halb oder ganz öffentlichen Religions-Ubung enthalten.

§. 53.

Und noch vil mehr muß er es bleiben lassen, die Landes = Eingeseffene, oder auch andere, von ihrer Religion abzuleiten.

§. 54.

Die öffentliche Religions = Übung ist nach dem Völker-Recht, wann selbige durch Priester solcher Religion, in formlichen Tempeln, mit öffentlichem Geläut, u. d. verrichtet werden darff, auch jedermann einen freyen Zugang darzu hat.

§. 55.

Jedoch ist nicht eine jede öffentliche Religions-Ubung deswegen auch ohnumschränkt, zumahlen in Ansehung derer Catholischen, welche sich nicht mit der Religions-Ubung in denen Tempeln begnügen, sondern auch auf Feldern, Strassen, an den Häusern, zc. allerley mit der Religion zusammenhangende Zeichen aufstecken, oder Proceffionen und Wallfarthen halten, zc.

§. 56.

Die halb = öffentliche Religions = Übung ist, wann zwar die Religions = Übungen durch einen Priester verrichtet werden, aber in keinen formlichen Tempeln, noch mit öffentlichem Geläut, da auch wohl die Priester ausserhalb des

würckliche  
residirende  
chen, alle  
da auch  
dampf bey  
Auch  
fan wied  
Die  
man sich  
nen dar  
Und  
wieder v  
Die  
wann die  
oder eines  
Nachbar  
denen sei  
gen, in  
Büchern  
doch daß  
zu sich kö  
selben an  
ihre Kind  
Demna  
Übung wi

würcklichen Actus und Hauses, wo der Gottesdienst verrichtet wird, nicht in ihrer priesterlichen Kleidung öffentlich erscheinen dürfen, oder da auch nicht jedermann dergleichen Gottesdienst beywohnen darff.

§. 57.

Auch diese halb = öffentliche Religions = Übung kan wiederum verschiedene Grade haben.

§. 58.

Die privat = Religions = Übung ist, wann man sich zwar der Priester seiner Religion bedienen darff, doch nur in Geheim.

§. 59.

Und auch diese privat = Religions = Übung hat wieder verschiedene Grade.

§. 60.

Die Haus = Religions = Übung endlich ist, wann die Religions = Verwandte einer Gemeinde, oder eines Orts, oder wohl auch nur einige Nachbarn, oder gar nur ein Haus = Vater mit denen seinigen, zusammenkommen, beten, singen, in der heiligen Schrift, oder anderen Büchern ihrer Religion, lesen dürfen, u. s. w. doch daß sie keine Priester ihrer Religion dürfen zu sich kommen, auch wohl sich nicht von denselben an auswärtigen Orten copulieren, oder ihre Kinder tauffen lassen.

§. 61.

Demnach hat auch diese Art der Religions = Übung wiederum verschiedene Grade.

§. 62.

## §. 62.

Ubrigens muß dergleichen Personen erlaubt werden, die zu ihrer Religions = Übung erforderliche Bücher bey sich zu haben, oder auch auswärts herbringen zu lassen; jedoch nur zu ihrem eigenen Gebrauch.

## §. 63.

Es wird aber unter denen Catholischen, zumahlen wo die Jesuiten vil zu sagen haben, in diesem Stück vilfältig dem Völker = Recht entgegen gehandelt.

## §. 64.

Einem fremden widrigen Religions = Verwandten ist erlaubt, seine Religion münd = oder schriftlich zu vertheidigen, oder auch der andern Religion Lehr = Sätze zu widerlegen.

## §. 65.

Doch muß es bloß Vertheidigungs = Weise geschehen, wann man zuvor deswegen angelassen worden ist, und in bescheidenen Ausdrückungen.

## §. 66.

Auch kan es als kein Vergehen angesehen werden, wann jemand, so der Evangelisch = Griechisch = oder Mahometanischer Religion beypflichtet, von denen der Landes = Religion zugehörigen Catholischen so weit getrieben wird, daß er z. E. den Pabst für das erkläret, dafür ihn seine Religions = Verwandte halten.

## §. 67.

Und so auch umgekehrt.

## §. 68.

Doch  
Schuld  
den.

Ein an  
Klugheit  
erlaubt ist

Endlich  
Vernunft  
Sinne  
aufzuplanze  
zurotten.  
übliche  
hierwider

Ein mei  
genden vor

Von ein  
Religion  
Untert

Ob ein  
in seinen  
führen?  
Staats =  
jeden souve

§. 68.

Doch müssen keine im gemeinen Leben übliche Schmah- oder Schelt- Worte gebraucht werden.

§. 69.

Ein anderes aber ist, ob allemahl auch die Klugheit das rathe, was denen Rechten nach erlaubt ist.

§. 70.

Endlich so reimet sich zwar weder mit der Vernunft, noch, und vil weniger, mit dem Sinne Christi, die Religion mit Gewalt fortzupflanzen und eine andere solcher Gestalt auszurotten; indessen haben doch alle in Europa übliche Religions- Verwandte sich vilfältig hierwider vergangen.

§. 71.

Ein mehreres hiedon aber wird in dem folgenden vorkommen.

## Zweytes Capitel.

Von eines Souverains Gerechtsamen in Religions- Sachen über seine eigene Untertanen, in Absicht auf andere Souverainen.

§. 1.

Ob ein Souverain Freiheit habe, oder nicht, in seinen Staaten eine andere Religion einzuführen? dißfalls kommt es forderist auf die Staats-Verfassung und Grund-Gesetze eines jeden souverainen Staats ins besondere an.

Dd

§. 2.

## §. 2.

Dann es gibt Reiche, und zwar so gar solche, deren Souverain ordentlicher Weise mit ohnumschränkter Gewalt herrschen, welche aber darzu nicht befugt seynd, wenigstens ohne Einwilligung ihrer Nation, oder Reichs-Stände.

## §. 3.

Exempel von Dännemarck, Schweden, &c.

## §. 4.

Wann dahero ein Souverain dennoch dagegen handelt, Können daraus die betrübteste Folgen für ihn, sein Haus und Reich, entstehen.

## §. 5.

Exempel von Groß-Britannien.

## §. 6.

Wo aber die Verfassung eines Reichs dem Regenten nicht in dem Wege stehet, da ist er, nachdeme die Souverains sich von der äusserlichen Religion nun einmahl Meister gemacht haben, allerdings befugt, eine andere Religion einzuführen.

## §. 7.

Doch hält es je länger je schwerer damit, etwas dergleichen wagen zu dürfen.

## §. 8.

Mit der Einführung einer anderen Religion ist aber die Nöthigung derer vorigen Religions-Verwandten darzu keinesweges verbunden.

## §. 9.

Woh  
Gliche  
war die  
an, die  
aber, wo  
Land zu r

Wann  
sen wollt  
werden r  
thiget w  
chen dem  
Souverai  
allen gesu  
wider der  
wohnheiten

Wann e  
für sich un  
befugt, seit  
der Landes-  
die bündigst

Und man  
Nachfolgern  
che zu halten.

So auch,  
Souverain lei

## §. 9.

Wohl aber geschiehet solches vilfältig.

## §. 10.

Gleiche Bewandniß hat es damit, wann zwar die Unterthanen nicht genöthiget werden, die neue Religion zu ergreifen, wohl aber, wann sie dises nicht thun wollen, das Land zu meiden.

## §. 11.

Wann Unterthanen lieber dises letztere wählen wollen, ihnen aber solches nicht gestattet werden will, sondern sie schlechterdings genöthiget werden wollen, sich in Religions= Sachen dem Willen und der Einsicht des Landes= Souverains zu unterwerffen, ist es eine wider allen gesunden Begriff von einer Religion und wider der meisten Europäischen Völcker= Gewohnheiten lauffende Art der Grausamkeit.

## §. 12.

Wann ein Landes= Herr die Religion nur für sich und seine Familie ändert, ist er wohl befugt, seinen Unterthanen wegen Erhaltung der Landes= Verfassung in Religions= Sachen die bündigste Versicherungen auszustellen.

## §. 13.

Und wann er es thut, ist er, nebst seinen Nachfolgern an der Regierung, schuldig, solche zu halten.

## §. 14.

So auch, wann sonst und überhaupt ein Souverain seinen Unterthanen in Religions=

Sachen Freyheiten ertheilt, es geschehe nun aus Gnaden, oder Vertrags = Weise.

§. 15.

Wann einige oder vile Unterthanen die Religion freywillig ändern, der Landes = Herr aber, nebst dem mehresten Theil der Nation, der vorigen zugethan verbleibt, könnten sie, dem Völker = Recht nach, wohl bitten, ihnen entweder wenigstens die privat = Übung ihrer Religion, oder doch den freyen Abzug aus dem Land, zu gestatten.

§. 16.

Es wird aber dainnoch an verschiedenen Orten weder eines noch das andere gestattet, sondern wohl gar mit allen nur ersinnlichen Arten der Grausamkeit und Martern, ja gar mit denen härtesten Arten der Todes = Straffen, gegen sie verfahren.

§. 17.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 18.

Wohl aber kan ein Souverain ein Gesetz machen, daß niemand fähig seyn solle, öffentliche Aemter in seinen Landen zu bekleiden, er seye dann der Landes = Religion zugethan.

§. 19.

Exempel von Groß = Britannien, u. s. w.

§. 20.

Auf gleiche Weise kan er auch diejenige, welche während ihrer Bedienung die Religion ändern, besagter Bedienungen entsetzen.

§. 21.

Unter  
Schiff  
zu verthe  
bern; i  
süchten

Ob u  
gestattet  
ihrer R  
des Lan  
ten ab  
tert wo

Von ei  
Religio

Von  
sandten  
des 3ten

Public  
können in  
langen, e  
ihrer Rel

Doch ist  
Gesandte ih



## §. 21.

Unterthanen stehet zwar nach der Heil. Schrift nicht zu, ihre Religion mit Gewalt zu vertheidigen, zumahlen gegen ihren Landes-  
herrn; indessen finden sich doch in denen Geschichten häufige Exempel davon.

## §. 22.

Ob und wann endlich Landes-  
Eingefessenen gestattet werde oder nicht, dem Gottesdienst ihrer Religion bey fremden sich an dem Hofe des Landes-  
Souverains aufhaltenden Gesandten abzuwarten? ist oben Lib. 3. Cap. 19. erörtert worden.

## Drittes Capitel.

Von eines Souverains Gerechtsamen in Religions-  
Sachen in Ansehung fremder Unterthanen.

## §. 1.

Von dem Religions-  
Exercitio derer Gesandten siehe das erst-  
angeführte 19de Cap. des 3ten Buchs.

## §. 2.

Publique Personen, so keine Gesandte seynd, können in Religions-  
Sachen nichts weiter verlangen, als die oben beschriebene privat-  
Ubung ihrer Religion.

## §. 3.

Doch ist es Völcker-  
Rechtens, daß, wann Gesandte ihrer Religion an solchem Ort, oder

DD 3 in

in der Nachbarschaft, ihren Gottesdienst halten, dergleichen publicquen Personen gestattet werde, selbigem beizuwohnen.

## §. 4.

Ja eben dieses ist auch in Ansehung aller Fremden, so sich nur kurze Zeit, als Reisende, an dem Ort aufhalten, Völcker = Rechtens.

## §. 5.

Doch hat es auch schon Streit deswegen gesetzt.

## §. 6.

Exempel von Franckfurt wegen der Reformatirten.

## §. 7.

Fremden Handelsleuten muß nothwendig die Haus = Andacht gestattet werden.

## §. 8.

So auch der Gottesdienst für sich und die ihrige auf ihren eigenen Schiffen, so gut sie ihn haben können, doch ohne Lösung der Stütze, u. d.

## §. 9.

Was ihnen aber hierüber zu verstaten seye? hängt lediglich von der Willkühr des Landes = Souverains ab.

## §. 10.

Gemeiniglich wird ihnen der privat-Gottesdienst erlaubt.

## §. 11.

Und an vielen Orten, wo man sonst in Religions = Sachen sehr scharff gewesen ist, wird nun

nunmehr  
den  
auch die  
Wang zu

Ubrige  
verains  
dings ve  
solchen  
und sich  
zu lassen

Es ist  
ten Völ  
eines an  
mit ihm  
um dersi  
bitts = W

Ob e  
stellige  
verfange  
gen zu e

Doch  
verainen  
thanen,  
rains R  
haben.

Ja es

nummehr, um des lieben Profits willen, fremden Kauffleuten, und wer zu ihnen gehöret, auch die halb oder ganz öffentliche Religions-Übung zugestanden.

## §. 12.

Ubrigens seynd fremde in eines dritten Souverains Landen sich aufhaltende Personen allerdings verbunden, sich nach der Verfassung solchen Landes in Religions-Sachen zu achten und sich nichts dagegen zu Schulden kommen zu lassen.

## §. 13.

Es ist ferner unter allen Religions-Verwandten Völcker-Rechtens, daß ein Souverain sich eines anderen Souverains Unterthanen, so sich mit ihm zu einerley Religion bekennen und um derselbigen willen bedruckt werden, Vorbitts-Weise annehmen könne.

## §. 14.

Ob er aber auch befugt seye, wann Vorstellungen und andere gütliche Wege nichts versangen wollen, gewaltsame Mittel deswegen zu ergreifen? ist nicht so ausgemacht.

## §. 15.

Doch fehlet es nicht an Exempeln, daß Souverainen Repressalien gegen ihre eigene Unterthanen, so des anderen gravirenden Souverains Religions-Genossen seynd, gebraucht haben.

## §. 16.

Ja es ist bekannt, daß oft ein Souverain

deswegen die Waffen gegen den andern ergriffen hat.

§. 17.

Acta wegen der Reformirten in Franckreich.

§. 18.

Wegen der Röm. Catholischen in Groß-Britannien.

§. 19.

Wegen der Evangelischen in denen Oesterreichischen Erb-Landen.

§. 20.

Wegen der Disidenten in Pohlen.

§. 21.

Wegen der Catholischen in Preussen.

§. 22.

Wegen der Evangelischen im Röm. Reich.

§. 23.

Wegen der Waldenser in des Königs in Sardinien Landen.

§. 24.

Wegen der Reformirten in einigen Gegenden der Schweiz.

§. 25.

Es ist auch nichts neues, daß dritte Mächten die Garantie der denen Gliedern oder Unterthanen eines Staats in Religions-Sachen zugestandenen Gerechtsamen übernehmen.

§. 26.

Exempel vom Röm. Reich, besonders von Thur-Sachsen.

§. 27

Und  
len  
in ein  
ihrem B

Exem  
in Anse

Man  
Person  
dem La  
zu eine  
noch G  
ten, ent  
die Um  
Souvera

Und r  
rer, we  
willen s

Acta  
aus Gra  
Landen  
Savoyi

Es fin  
in dem  
deswegen

## §. 27.

Und so schliessen auch dritte Mächten zuweilen bey Reception ihrer Glaubens- Genossen in ein Land mit dessen Souverain Verträge zu ihrem Besten.

## §. 28.

Exempel von denen vereinigten Niderlanden in Ansehung der Waldenser.

## §. 29.

Man hält es ferner für eine erlaubte Sache, Personen, welche man nicht hat wollen aus dem Land ziehen lassen, sondern mit Gewalt zu einer widrigen Religion nöthigen, die aber noch Gelegenheit gefunden haben, sich zu flüchten, entweder selbst aufzunehmen, oder, wann die Umstände solches nicht gestatten, anderen Souverainen zu recommendiren.

## §. 30.

Und noch vil mehr ist dises in Ansehung derer, welche ein Landes-Herr um der Religion willen selbst verjagt hat, zu sagen.

## §. 31.

Acta wegen der Refugiés und Emigranten aus Franckreich, denen Oesterreichischen Erb-Landen, so dann aus Salzburg und denen Savoyischen Landen.

## §. 32.

Es finden auch ordentlicher Weise so wenig in dem einen als anderen Fall Repressalien deswegen statt.

## Viertes Capitel.

## Von des Pabsts und seiner Clerisey Gerechtsamen in denen Landen der Römisch-Catholischen Mächten.

## §. 1.

Ohnerachtet dem Röm. Pabst von seiner Religions-Genossen in thesi zugestanden wird, daß er streitige Glaubens-Puncten entscheiden könne, es auch an reichem Stoff darzu nicht ermangelt, so wagt er es doch sehr selten, einen dergleichen Ausspruch ergehen zu lassen.

## §. 2.

Dann es hat die Erfahrung gelehret, daß meistens darüber lange und schwere Bewegungen entstanden seynd, wobey sich die weltliche Landes-Herrn viles dem Pabstlichen Hofe ohnanständiges herausgenommen haben.

## §. 3.

Neuestes Exempel an der Constitutione: Unigenitus.

## §. 4.

In Kirchen-Regiments-Sachen hingegen gehen die Sachen auf dem Fuß, wie sie nun einmahl hergebracht seynd, fort und Pabst hat hierinn noch vile Gerechtsamen.

## §. 5.

Doch haben auch verschiedene Nationen hierüber gewisse Verträge mit dem Pabstlichen Stuhl gemacht, welche derselbige nicht überschreiten darff.

## §. 6.

Exem  
u. s. m.

Inglei  
durch V  
de Gere

Exem

Man  
gleichen  
entstehet  
den daru

Zwar  
in Betre  
phlegmati

Siehe  
den der

Ander  
gegen w  
Recht zu  
mit mehr

Über d  
etwas thu  
tholischen

## §. 6.

Exempel von Franckreich, dem Röm. Reich,  
u. s. w.

## §. 7.

Ingleichem haben gewisse Souverainen  
durch Päpstliche Freyheits = Brieffe ansehnliche  
Berechtigungen in Kirchen = Sachen.

## §. 8.

Exempel von Sicilien.

## §. 9.

Wann der Pabst sich unterstehet, gegen der-  
gleichen Verträge oder Freyheiten zu handeln,  
entstehen, wie leicht zu erachten ist, Beschwer-  
den daraus.

## §. 10.

Zwar pflegen solchen Falles einige Nationen  
in Betreibung dergleichen Beschwerden sich  
phlegmatisch genug zu erzeigen.

## §. 11.

Hierher gehören die vil 100jährige Beschwer-  
den der Teutschen Nation.

## §. 12.

Anderer Souverainen, oder Nationen, hin-  
gegen wissen sich besser und baldter Rath und  
Recht zu schaffen; wie in dem 12ten Buch  
mit mehrerem wird gezeiget werden.

## §. 13.

Über dieses alles aber muß der Pabst gar offft  
etwas thun, so er nach der Verfassung der Ca-  
tholischen Kirche nicht schuldig wäre.

## §. 14.

## §. 14.

Thut er es nicht, machen sich die weltliche Catholische Herrn kein Gewissen, ihme auf einer anderen Seite auf mancherley Weise so wehe zu thun, daß er endlich meistens doch nachgeben muß.

## §. 15.

Ins besondere kan also der Pabst alleine neue Patriarchate, auch Erz- und Bisthümer, errichten.

## §. 16.

Es geschiehet aber sehr selten, und niemahlen ohne Bewilligung des Landes = Souverains.

## §. 17.

Neueste Exempel aus Portugall und dem Röm. Reich.

## §. 18.

Gleiche Bewandniß hat es mit Casier = Vereinig = oder Trennung, auch Incorporationen, alter Erz- und Bisthümer, Abbteten, Probsteyen, 2c.

## §. 19.

Ingleichem mit denen Exemtionen derer Bischöffe, Abbte, Pröbste, 2c. von ihrer ordentlichen geistlichen Obrigkeit und deren unmittelbaren Unterwerffung unter den Päbstlichen Stuhl.

## §. 20.

Mit Ersetzung derer Erz- und Bisthümer, auch Abbteten, u. s. w. wird es gar sehr unterschiedlich gehalten.

## §. 21.



## §. 21.

An manchen Orten kommt selbige dem Pabst allein, oder doch bey gewissen Stellen, oder in gewissen Fällen, zu.

## §. 22.

An anderen Orten ernennet der Landes-Souverain die Personen und der Pabst bestättiget selbige.

## §. 23.

Es ereignen sich aber solchen Falles mehrmahlen schwere Streitigkeiten.

## §. 24.

Acta zwischen dem Pabst und Spanien wegen des Infants Ludwigs, u. s. w.

## §. 25.

An noch anderen Orten endlich haben die Dom-Capitel, oder Capitel, die freye Wahl und der Pabst bestättiget so dann alle Erz- und Bischöffe, von Lebhten, u. d. aber nur die ihme unmittelbar unterworfenne.

## §. 26.

Und so müssen auch die Versetzungen derer Erz- und Bischöffe von einem Ort an das andere, ingleichem deren Absetz- und Abdankungen, mit des Pabsts Wissen, Willen und Bestättigung geschehen.

## §. 27.

Mit Vergebung derer Canonicate und anderer solchen Præbenden wird es ebenfalls, nach Verschiedenheit derer Verträge, Freyheiten  
und

und Herkommen derer Nationen, gar sehr verschieden gehalten.

§. 28.

Ohne des Pabsts Einwilligung kan kein neuer geistlicher Münchs = oder ritterlicher Orden, Societät u. d. errichtet werden und er kan, bewandten Umständen nach, selbige aufheben, oder an besonderen Orten in andere verwandlen.

§. 29.

Der Pabst ordnet, wie es bey dem öffentlichen Gottesdienst solle gehalten werden, wer für einen Heiligen solle gehalten werden, sezet allgemeine oder besondere, beständige oder einzelne, Feste, Jubilæa, Fasten, u. s. w. an.

§. 30.

Er muß aber in Ansehung der Zeit, oder der Vorschrift, wie der Gottesdienst verrichtet werden solle, behutsam verfahren, wann er etwas neues anordnen und nicht anstossen will.

§. 31.

Acta wegen der Legende Pabsts Gregorii VII. des Calenders, und der Einschränkung der Feiertäge.

§. 32.

Er hat die Ober = Aufsicht über alle geistliche Güter und Gefälle; dahero viles ohne seine Einwilligung nicht veräußet oder beschweret werden darff.

§. 33.

Jedoch gestehet man ihme in Ansehung der

rer vor  
Gerech

zu m  
die Lath  
kommen  
kommen  
Güter f

Und  
Kommen  
Protest  
fiert.

Eren

Weite  
vile Gere  
hoher w  
nen; d  
tiones,  
hohlet n  
fen oft

Endl  
Gerichte  
ten in ge  
sen so ge

Englei

rer weltlichen auf solchen Gütern haftenden Gerechtsamen nichts ein.

## §. 34.

Ja wann die Noth an den Mann gehet und die Catholische es mit Souverainen zu thun bekommen, welche sich nichts um den Pabst bekümmern, disponiren sie auch über die geistliche Güter selbst, ohne ihn darum zu fragen.

## §. 35.

Und wann er gleich dagegen protestirt, bekümmert man sich doch nichts darum, ja seine Protestationen werden wohl gar öffentlich casuirt.

## §. 36.

Exempel von allem diesem aus Teutschland.

## §. 37.

Weiter hat der Pabst in Gewissens-Sachen vile Gerechtsamen in Ansehung aller und jeder hoher und nidriger Röm. Catholischer Personen; dahero in vilerley Fällen die Dispensationes, Absolutiones, u. d. bey ihme gehohlet werden müssen, die er aber denen Grosen oft auch wider Willen geben muß.

## §. 38.

Endlich wird von allen nidrigeren geistlichen Gerichten in allen Röm. Catholischen Staaten in gewissen Fällen an den Pabst, oder dessen so genannte Rotam, appellirt.

## §. 39.

Ingleichem können gewisse Sachen gleich un-

unmittelbar bey dem Pabst angebracht werden.

§. 40.

Doch entstehet mehrmahlen Streit: Ob einige Sachen überhaupt für ein geist- oder weltliches Gericht, oder doch gleich ohnmittelbar für den Päpstlichen Stuhl, gehören, oder nicht?

§. 41.

Exempel von Teutschland.

§. 42.

Die Päpstliche Excommunicationes aber seynd schon lang so rar worden, als die Hexen-Processse, weil sich die Grosseichts mehr dar-um bekümmern.

§. 43.

Acta in neueren Zeiten mit einem Französischen Gesandten, mit dem Röm. Kayserlich- und Savoyischen Hof, u. s. w.

§. 44.

Ja, wann auch dergleichen nur gegen geringere Personen mal à propos ergehen, wird es von denen Röm. Catholischen Souverainen selbst geahndet.

§. 45.

Acta zwischen einem Röm. Kayser und dem Päpstlichen Nuncio zu Cöln.

§. 46.

Der Pabst hat in allen souverainen grossen Röm. Catholischen Staaten einen Nuncium, oder Inter-Nuncium.

§. 47.

§. 47.

In Teutschland seynd 2. dergleichen Nuncii,  
und mit dem zu Brüssel gar drey.

§. 48.

Dise Nuncii versehen theils die Gesandt-  
schafft= Stellen an dem Hof, daran sie stehen.

§. 49.

Theils verwalten sie verschiedene Päpstliche  
reservirte Gerechtsamen in Kirchen= Gnaden=  
Justiz= oder Gewissens= Sachen.

§. 50.

Es entstehen aber oft über dergleichen Nun-  
ciaturen grosse Beschwerden.

§. 51.

Worüber zuweilen die Nunciatur= Bediens-  
te fortgeschaffet werden.

§. 52.

Exempel von Cölln.

§. 53.

Ja, wann Catholische Höfe starck mit dem  
Pabst zerfallen, lassen sie wohl gar die Nuncia-  
turen formlich schliessen und ihren Unterthanen  
verbieten, sich an dieselbige zu wenden.

§. 54.

Exempel von Franckreich. Portugall, Spa-  
nien, &c.

§. 55.

Die Röm. Catholische Souverainen pflegen  
nicht zu gestatten, daß eine Päpstliche Bull in  
ihren Landen publicirt werde, sie seye ihnen  
Ee dann

dann zuvor zur Einsicht übergeben und von ihnen die Genehmhaltung darzu ertheilet worden.

§. 56.

Die Päbste haben manchmahl versucht, sich auch in die Staats = Sachen derer ihrer Religion zugethanen Souverainen oder Nationen zu mengen, zumahlen wann die Religion oder ein anderes Interesse des Päbstlichen Hofes einen Einfluß darinn gehabt hat.

§. 57.

Es ist aber in denen neuesten Zeiten meistens übel abgeloffen, wann nicht besondere Behutsamkeit dabey gebraucht worden ist.

§. 58.

Exempel davon aus dem Röm. Reich.

§. 59.

Die Päbste theilen ferner allerley Gnaden aus, bald denen Geistlichen in geist = oder weltlichen Sachen, bald auch denen Weltlichen, ebenfalls in geist = oder weltlichen Sachen.

§. 60.

Es muß aber wiederum, sonderlich in Sachen, welche in das Weltliche einschlagen, sehr behutsam zu Werck gegangen werden, wann nicht Beschwerden, oder noch grösserer Unlust, dadurch erwecket werden solle.

§. 61.

Endlich so ziehet der Pabst auch aus allen Landen derer Röm. Catholischen Souverainen, unter allerley Nahmen, mehr oder weniger ansehnliche Summen Geldes.

§. 62.

Was  
Herrn  
für eine  
Beite  
nen Lan  
Geldes  
heben zu  
Am  
Hoffnu  
Rom se  
den.  
Som  
stungen  
glaubige  
Und c  
So  
selbst, de  
andere  
ben, doe  
Exemp  
Von d  
und nidere

§. 62.

Wann aber die Herrn Söhne mit ihrem Herrn Papa zuweilen nicht gut stehen, schliessen sie ihm indessen den Geld-Kasten zu.

§. 63.

Weiter erlaubet der Pabst zuweilen auch denen Landes-Souverainen, eine gewisse Summ Geldes von der Geistlichkeit in ihren Landen erheben zu dürfen.

§. 64.

Am liebsten bewilliget er solches, wann er Hoffnung hat, daß es zu Ausrottung derer zu Rom so genannten Keger werde gebraucht werden.

§. 65.

Sonst geschiehet es auch zu Kriegen oder Bestrafungen gegen die Türcken, oder andere Unglaubige.

§. 66.

Und aus manchen anderen Ursachen.

§. 67.

So gar klagen Catholische Souverainen selbst, daß dergleichen Gelder zu Kriegen gegen andere Catholische Potenzen, wo nicht gegeben, doch gebraucht, worden seyen.

§. 68.

Exempel aus denen neuesten Zeiten.

§. 69.

Von des dem Pabst unterworfenen hohen und nideren Röm. Catholischen Cleri Gerechtsamen

samen in Ansehung ihrer Personen, Aemter, Güter und Einkünfften zu handeln, ist hieher zu weitläufftig und muß solches aus dem Päbstlichen Kirchen-Recht erlernet werden.

### Fünfftes Capitel.

Von des Pabsts und seiner Cleriken Gerechtsamen in denen Landen derer nicht Römisch Catholischen Mächten.

#### §. 1.

Wo in eines der Röm. Catholischen Religion nicht zugethanen Souverains Landen erstgedachte Röm. Catholische Religion zwar nicht die herrschende oder Landes-Religion ist, doch aber deren Zugethanen die vollständige Religions-Freyheit vergönnet ist, da pflegen die Catholische Geistliche in eben der Subordination unter dem Pabst und übrigen Clero zu stehen, wie in denen Catholischen Landen.

#### §. 2.

Doch behaupten solche Herrn billig eben diejenige Gerechtsamen, welche sich die Catholische Landes-Herrn über ihre Geistliche zueignen.

#### §. 3.

Folglich können sie die Ober-Aufsicht tragen, daß die Päbstliche, Erz- und Bischofliche, auch andere dergleichen Gerechtsamen nicht zum Nachtheil des Landes-Herrns, der Lan-

Landes-  
tholisch  
mischer

Acta  
Hoffs in

Sie  
keine ver-  
anständi-  
den.

Ben  
Bischoff  
können  
wie die

Sie kö-  
wie auch  
falls die  
dachten.

Und si

Wo a  
rain, K  
Herkomm  
Gründe,  
da bleibt

Wo hit



Landes-Religion, oder auch der Röm. Catholischen Geistlichen oder Unterthanen selbst, mißbraucht werden.

§. 4.

Acta wegen eines Röm. Catholischen Bischoffs in denen vereinigten Niederlanden.

§. 5.

Sie können ferner verlangen, daß ihnen keine verdächtige, unruhige, oder sonst ohn- anständige, Personen in das Land gesetzt werden.

§. 6.

Bei denen Wahlen derer Erz- Bischöffe, Bischöffe, Aebte, Pröbste, Aebtissinnin, &c. können sie auf eben die Weise concurriren, wie die Catholische Landes- Herrn.

§. 7.

Sie können über das Leben und Wandel, wie auch die Verwaltung ihrer Güter, ebenfalls diejenige Obsicht tragen, welche erstgedachten Herrn zustehet.

§. 8.

Und so auch in allen übrigen Stücken.

§. 9.

Wo aber in einem Land ein solcher Souverain, Krafft Verträge, Freyheits- Brieffe, Herkommens, oder anderer rechtmäßigen Gründe, mehr oder weniger hergebracht hat, da bleibt es billig dabey.

§. 10.

Wo hingegen die Röm. Catholische Religion

Et 3

gion

gion nur aus blossen Gnaden, ohne einige Verbindlichkeit, geduldet wird, da dependet es auch schlechterdings von dem Wohlgefallen des Landes-Herrns, wie vil oder wenig Gerechtsamen er dem Pabst und seinem subordinirten Clero im geist- oder weltlichen zugehen will.

## §. 11.

In Ansehung derer Catholischen weltlichen Personen aber kommt es abermahls forderist auf Verträge, Freyheiten und Herkommen an.

## §. 12.

Ausser deme aber hat der Pabst nichts bey ihnen zu suchen, als was des Landes-Herrns guter Wille ist.

## §. 13.

Doch muß dem Catholischen Unterthanen die Gewissens-Freyheit bleiben, wo nicht allemahl nach seiner eigenen Einbildung, oder wie es der Pabst gerne haben möchte, doch nach dem Ermessen billiger Leute von beyden Religionen.

## §. 14.

Wollte ein Landes-Souverain sich in allem diesem eines mehreren anmaßen, als ihme von dem Pabst eingestanden wird, würde er es zuweilen nicht mit dem Pabst alleine, sondern auch mit anderen dessen Religions-Genossen zu thun bekommen.

## §. 15.

Ubr  
mit an  
nen

hielt  
mehrere  
gestand  
vorhand  
wählete

Von t  
rain

Von  
tholischen  
Röm. P  
worden.

Und  
Gesandt  
Untert  
schicken

Nicht  
genannte  
zten Bu  
genwärti

## §. 15.

Ubrigens aber würde es damit gehen, wie mit anderen Streitigkeiten unter Souverainen.

## §. 16.

Hielte der Landes-Herr sich aber zu einem mehreren befugt, als ihm von dem Pabst eingestanden würde, müßten besondere Umstände vorhanden seyn, wann er nicht den Weg erwählete, sich selbst Recht zu schaffen.

## Sechstes Capitel.

Von der Römisch-Catholischen Souverainen Gerechtsamen in Ansehung des Pabsts.

## §. 1.

Von denen Gerechtsamen derer Röm. Catholischen Souverainen bey der Wahl eines Röm. Pabsts ist schon oben *Lib. 2.* geredet worden.

## §. 2.

Und so auch *Lib. 3.* von denen Obedienz-Gesandten, welche dergleichen Souverainen bey Antretung ihrer Regierung an den Pabst zu schicken pflegen.

## §. 3.

Nicht weniger ist von denen Päpstlichen so genannten Nunciis so wohl in eben solchem 3ten Buch, als in dem 4ten Capitel des gegenwärtigen 6ten, gehandelt worden.

§. 4.

Nunmehr wollen alle Röm. Catholische Souverainen berechtiget seyn, dem Pabst von Zeit zu Zeit einige Personen vorzuschlagen, denen er die Cardinals = Würde ertheilen solle und muß.

§. 5.

Doch scheint dise ganze Sache noch nicht unter gewisse beständige Reglen gebracht zu seyn.

§. 6.

Auch wollen einige Cronen hierinn einen Vorzug vor denen übrigen haben.

§. 7.

Wann und wie oft von einer Crone dises Recht ausgeübet werden könne? kan ich nicht sagen.

§. 8.

Ordentlicher Weise ernennet ein Souverain eine Person aus seiner Nation.

§. 9.

Doch gibt es auch vile Exempel, da sie Personen von anderen Nationen ernannt haben.

§. 10.

Affaire zwischen Franckreich und Groß = Britannien wegen der durch den Groß = Britanischen Cron = Prätendenten beschehenen Ernennung eines Französischen Unterthanens.

§. 11.

zu  
wan  
Auf  
Acta  
Spanie  
Gen  
vorgef  
Cardin  
Wo  
Cronen  
Wan  
Recht h  
gen, dat  
bige es  
fordert  
wegen.  
Exem  
Doct  
dentlich  
son mit  
Ober  
sich sonste  
dises Recht

## §. 11.

Auch sehet es zuweilen lange Streitigkeiten, wann eine solche vorgeschlagene Person dem Pabst ohnanständig ist.

## §. 12.

Acta zwischen dem Pabst, Portugall und Spanien.

## §. 13.

Gemeiniglich werden die von denen Cronen vorgeschlagene Personen zu gleicher Zeit zu Cardinälen gemacht.

## §. 14.

Woben dann genau auf den Rang diser Cronen gesehen wird.

## §. 15.

Wann ein Souverain, der ohnstreitig das Recht hat, jemand zum Cardinal vorzuschlagen, dabey übergangen wird, nimmt derselbige es als eine grosse Beleidigung auf und fordert an den Pabst eine Genugthuung deswegen.

## §. 16.

Exempel von dem Römischen Kayser.

## §. 17.

Doch hat man auch Exempel, daß aufferordentlich eine von einer Cron fürgeschlagene Person mit dem Purpur beehret worden ist.

## §. 18.

Oder daß einem Souverain öfter, als es sich sonsten gebührete, zugestanden worden ist, dieses Recht auszuüben.

§. 19.

Weiter hat eine jede souveraine Nation unter denen Cardinalen einen so genannten Protectorem, das ist, einen Cardinal, welcher ihre Angelegenheiten an dem Päpstlichen Hof, und besonders in dem Päpstlichen Consistorio, besorget.

§. 20.

Einige Souverains seynd verbunden, oder pflegen doch, einen Cardinal ihrer Nation zu solchem Ende zu ernennen.

§. 21.

Exempel vom Röm. Reich.

§. 22.

Anderer Souverains hingegen nehmen auch Cardinale von anderen Nationen darzu, zumahlen wann keiner von ihrer Nation sich in Rom beständig aufzuhalten pflegt.

§. 23.

Oder es wird dem ordentlichen Protectori wenigstens von denen in Rom residirenden Cardinalen ein Con-Protector zugegeben.

§. 24.

Diese Protectores ziehen von ihren Höfen gewisse jährliche Gehalte, bekommen auch, wann etwas wichtiges durch sie zu Stand gebracht worden ist, u. s. w. Präsente.

§. 25.

Ein Souverain kan solchem Protectori die Protection wieder abnehmen, wann es ihme beliebt.

§. 26.

## §. 26.

Und so kan auch der Cardinal sie wieder ablegen, wann es ihm gefällt.

## §. 27.

Ja es geschiehet wohl, daß ein solcher Cardinal nicht nur die Protection einer Nation niederlegt, sondern gar eine andere dagegen annimmt, deren Interesse der vorigen ganz zuwider ist.

## §. 28.

Exempel davon.

## §. 29.

Über dieses haben einige, aber nicht alle, Röm. Catholische Souverainen das Recht, einen oder etliche Besizer zu dem Päpstlichen geistlichen Ober-Appellations-Gericht, oder der so genannten Rota Romana, zu ernennen.

## §. 30.

Endlich gibt es in Rom auch eigne National-Kirchen, woran das Wappen des Souverains der Nation gehänget wird und welche unter der Obsicht des Protectoris sothaner Nation stehen.

## §. 31.

Es ereignen sich aber zuweilen schwere Streitigkeiten wegen solcher Kirchen, wann nemlich in Erb-Reichen sich mehrere Prinzen als rechtmäßige Cron-Erben darstellen, oder in Wahl-Reichen eine zwispaltige Wahl erfolget.

Siben-

## Sibendes Capitel.

Von der nicht Römisch = Catholischen  
Souverainen Gerechtsamen in ih-  
ren eigenen Landen.

## §. 1.

Anlangend nun auch die Gerechtsamen eines Evangelisch = Griechisch = oder Mahometanischen Souverains über seine eigene Glaubens = Genossen, so kommt es hierinn lediglich auf die Verfassung theils jeder derer besagten Religionen, theils derer souverainen Staaten, an.

## §. 2.

Da nun dises alles allhier zu erzählen zu weitläuffig wäre, auch anderen Souverainen in dergleichen Fälle sich nicht zu mengen pflegen, sondern jeder Regent sich darinn mit seinen Reichs = Ständen, oder Uuterthanen, comportirt, wie er muß, kan, oder will; so ist auch allhier nichts weiteres davon zu gedencken.



Siben-